

Satzung der Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft

SATZUNG

des Vereins "Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft".

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Einbeck. Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Einbeck und ihr Einzugsgebiet.

Nach Eintragung soll er den Zusatz e.V. tragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Profilierung der Stadt Einbeck als attraktives Mittelzentrum. Die Tätigkeiten des Vereins sollen die Anziehungskraft und Attraktivität Einbecks fördern: Der Verein soll die Interessen des Handels und Handwerks, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Industrie, der Dienstleister und sonstiger Betriebe in der Öffentlichkeit, vor Behörden und anderen Institutionen vertreten und wahren und gezielt für die ansässigen Unternehmen werben.

Außerdem unterstützt der Verein die Aktivitäten der Einbeck Marketing Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Veranstaltungs- und Tourismusservice mbH.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.

Satzung der Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über diese entscheidet sodann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung des Mitglieds, die nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann;
- b) im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts durch endgültige Auflösung bzw. Liquidation des Mitgliedsunternehmens bzw. durch Schließung des Betriebes in Einbeck;
- c) im Falle einer natürlichen Person durch Tod;
- d) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung, gefasste Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie aus sonstigem wichtigen Grund, namentlich, wenn das Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen in Höhe von wenigstens einem Jahresbeitrag oder einer Gesamtsumme in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist.

2. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstands, der einer Dreiviertel-Mehrheit bedarf, ausgesprochen werden. Das betroffene Mitglied soll vorher gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss über den Ausschluss binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an ihn Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein, es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Satzung der Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer gesonderten Beitragsordnung;
 - b) die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
 - c) die Beschwerde eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f) die Entlastung des Vorstands;
 - g) die Wahl einer/eines Rechnungsprüferin/s, die/der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtszeit der/des Rechnungsprüferin/s soll zwei Jahre betragen; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen;
 3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder zwei Mitgliedern des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Satzung der Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft

4. Die Einladung für jede Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform zugehen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform eingehen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass auch verspätet eingegangene Anträge in der Versammlung behandelt werden (Initiativanträge).
5. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte natürliche Person vertreten lassen; diese hat ihre Bevollmächtigung auf Verlangen des Vorstands schriftlich nachzuweisen. Dauervollmachten können erteilt werden.

Ein persönlich anwesendes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Das Stimmrecht ist abhängig von der Höhe des Jahresbeitrags. Jede angefangenen 500 € Jahresbeitrag gewähren eine Stimme. Zahlt ein Mitglied freiwillig höhere oder Förderbeiträge, so beeinflusst dies sein Stimmrecht nicht.

Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seinen bis dahin fälligen Beitrag nicht bis zur Versammlung entrichtet hat.

7. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Sobald ein Mitglied beantragt, geheim abzustimmen, ist diesem Antrag ohne weitere Aussprache zu entsprechen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll allen Mitgliedern zugeleitet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden;
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;

Satzung der Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft

- c) der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters;
- d) drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er geschäftsführend bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer einer Wahlperiode aus, so soll eine Nachwahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit aus drei Mitgliedern aus dem Handel bzw. der Gastronomie, einem Mitglied aus der Industrie, einem Mitglied aus dem Handwerk und einem Mitglied aus dem Bereich der sonstigen Dienstleistungen zusammen setzen. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in sollen möglichst nicht dem gleichen Geschäftszweig angehören.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen gleichzeitig die Sitze im Aufsichtsrat der Einbeck Marketing Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Veranstaltungs- und Tourismusservice mbH wahr.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben verteilen.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag können Auslagen eines Vorstandsmitglieds erstattet werden.
8. Die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreter/in laden zu Sitzungen des Vorstands und berufen die Mitgliederversammlung ein. Sie leiten die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist für die beantragte Satzungsänderung ein eigenständiger Tagesordnungspunkt vorzusehen, wobei die zu ändernde Bestimmung der Satzung sowie der neue beantragte Wortlaut bekannt zu machen sind.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beiträge, Umlagen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden Beiträge erhoben, die durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt werden.
2. Die Beiträge sollen durch Lastschriften eingezogen werden.
3. Sollten die Beiträge für die Aufgaben des Vereins nicht ausreichen, so können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Satzung der Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vermögens. Dieses darf ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Kann sich die Mitgliederversammlung nicht auf einen Verwendungszweck einigen, so ist das Vermögen der Einbeck Marketing Gesellschaft für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Veranstaltungs- und Tourismusservice mbH, hilfsweise der Stadt Einbeck zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen im Bereich der Stadt Einbeck verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereins Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft am

Beitragsordnung

des Vereins " **Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft**"

Gemäß § 11 seiner Satzung erhebt der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge.

Die Beiträge betragen für Mitglieder bzw. Mitgliedsunternehmen jährlich:

0 bis 2 Mitarbeiter	180,00 €
3 bis 7 Mitarbeiter	300,00 €
8 bis 30 Mitarbeiter	480,00 €
31 bis 100 Mitarbeiter	720,00 €
mehr als 100 Mitarbeiter	1.200,00 €

Die Anzahl der Mitarbeiter wird nach Köpfen ermittelt.

Die vorstehenden Beiträge sind für jedes Mitglied verbindlich.

Die InitiativGemeinschaft für Einbeck Marketing kann mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen über zusätzliche Förderbeiträge treffen. Diese Vereinbarung ist sodann ebenfalls verbindlich, kann jedoch vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

Die Beiträge sind jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr fällig; auf Wunsch des Mitglieds ist eine viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise möglich.

Diese Beitragsordnung wurde beschlossen auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereins Einbeck Marketing InitiativGemeinschaft am

Sie tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 in Kraft